

Satzung des Kleingärtnervereins „Blankenburg“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Blankenburg“ e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09114 Chemnitz, Heinersdorfer Str. 14.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 733 im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung des Kleingartenwesens durch die Unterhaltung und Verwaltung einer Kleingartenanlage, der Anbau von Obst und Gemüse und die fachliche Betreuung der Kleingärtner. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und der einzelnen Kleingärten zu berücksichtigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – Förderung des Kleingartenwesens – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist,
 - mit dem Verein einen Kleingartenpachtvertrag zu schließen,
 - die Vereinssatzung und Gartenordnung anzuerkennen und danach zu handeln,
 - eine Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe von 20 v. H. des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.Wenn beide Ehegatten oder Lebensgefährten die Mitgliedschaft erwerben wollen, ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten.
- (2) Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift enthalten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung über die Mitgliedschaft zu befinden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Entscheidung ist dem aufgenommenen Mitglied je ein Exemplar der Vereinssatzung und der

Gartenordnung zu überreichen, die damit als anerkannt gelten.

Einen ablehnenden Bescheid muss der Vorstand nicht begründen. Dieser ist nicht anfechtbar.

- (6) Mit dem Eingang der Zahlung der Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto gilt die Aufnahme als abgeschlossen, und ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
- (7) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - auf Gleichbehandlung,
 - auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, jedes Mitglied hat eine Stimme,
 - die Organe des Vereins zu wählen,
 - sich zu allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden,
 - der Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes des Vereins sowie in die Bücher,
 - auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf Auskunft,
 - zur Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,
 - zur Leistung der Beiträge,
 - das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
 - der Übernahme eines ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechenden, zumutbaren Vereinsamtes,
 - zur unentgeltlichen Arbeitsleistung, deren stundenmäßiger Umfang jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
 - den Vorstand unverzüglich über Änderung ihres Namens und ihrer Wohnanschrift schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss.

§ 6 Austritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitragspflichtig.
- (2) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, ist zur weiteren Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in voller Höhe bis zur Wirksamkeit des Austritts verpflichtet. Diese Pflicht umfasst auch Beitragserhöhungen, die nach dem Austritt wirksam werden.

§ 7 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Pachtzinses im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (2) Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.
- (3) Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter der Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann während des Ausschlussverfahrens seinen Austritt erklären.
- (7) Wird ein Mitglied wegen eines groben Verstoßes gegen den Vereinszweck – Förderung des Kleingartenwesens – ausgeschlossen, ist der Vorstand berechtigt, einen mit diesem Mitglied bestehenden Kleingartenpachtvertrag zu kündigen.

§ 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

- (1) Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied muss, zusammen mit dem Vereinsbeitrag, seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein - Pachtzins, Umlagen, Kosten für Energie- und Wasserverbrauch -nachkommen.
- (3) Die maximale Höhe aller Umlagen pro Geschäftsjahr darf den 2-fachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Die Zahlungstermine und –modalitäten sind vom Vorstand bekanntzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedes einzelne bzw. säumige Mitglied zur Zahlung aufzufordern.
- (5) Wird infolge Zahlungsverzugs gemahnt, sind Bearbeitungskosten, deren Höhe der Vorstand bestimmen kann, zu entrichten. Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.
- (6) Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt jener der Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Betroffenen.
- (7) Sind beide Ehegatten oder Lebensgefährten Mitglied des Vereins, ist nur eine Person zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.
- (8) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod des Mitgliedes.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder vertritt allein.
- (2) Weitere Mitglieder sind:
 - der Schriftführer,
 - der Fachberater für die Gartengestaltung und
 - der Fachberater für das Baugeschehen.
- (3) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und die weiteren Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand in seiner zahlenmäßigen Stärke durch Kooptation selbst ergänzen oder die restlichen Vorstandsmitglieder führen allein die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Im Fall des Freiwerdens eines Amtes im Verein, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einem anderen Vereinsamt bestimmen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie dem in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereines.
- (2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - d) Gewährleistung einer exakten Buch- und Kassenführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern

- f) Vertretung des Vereines im Verband und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes,
- g) Verwaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage gemäß den Verpflichtungen des Zwischenpachtvertrages,
- h) Vergabe der Kleingärten auf Grund gestellter Anträge,
- i) Abschluss von Kleingartenpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Gartenordnung und vertraglichen Pflichten,
- j) Abschluss von Pachtverträgen über die Bewirtschaftung des vereinseigenen Gartenheimes,
- k) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung sowie Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen,
- l) Gestaltung und Förderung des Vereinslebens,
- m) Fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder,
- n) Regelung des Pächterwechsels, Gewährleistung der wertmäßigen Schätzung des Kleingartens und Durchführung der finanziellen Abwicklung im Auftrag des alten und neuen Pächters.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder und juristische Personen als Mitglied des Vereins.
- (2) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Pflichten mangelhaft erfüllen oder für das Vereinsamt ungeeignet sind.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand führt seine Sitzungen monatlich bzw. bei Bedarf durch.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn ihm nicht die in dieser Satzung festgelegte Anzahl von Mitgliedern angehört.

§ 16 Vergütung und Aufwendersersatz

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Erhalt des Ersatzes ihrer nachgewiesenen Aufwendung berechtigt.
- (2) Für Tätigkeiten im Verein können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. Soweit die Zahlungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal im Verlauf der ersten drei Monate des Jahres,
 - beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen einer Frist von 6 Monaten,

- wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 18 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang, zusätzlich werden die Mitglieder schriftlich informiert. Im Zusammenhang mit entsprechenden Sachfragen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 19 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied und jede juristische Person hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel und zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Abstimmung über die Änderung des Vereinszwecks können die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 21 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und ständiger sowie zeitweiliger Ausschüsse,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Belastung der Mitglieder mit Umlagen sowie Bestimmungen über deren Höhe und Verwendungszweck,
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Aufwandsersatzes für Mitglieder des Vorstandes,
- f) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- h) Neuordnung der Gartenanlage mit Zustimmung des Eigentümers, Anpachtung zusätzlicher Bodenfläche, Kündigung von Teilpachtflächen,
- i) Beitritt in Verbände und Austritt.

§ 23 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen
 - den Mitgliedern,
 - den Mitgliedern und Vereinsorganen,
 - den Vereinsorganenist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Dazu ist eine Schiedskommission in einer Stärke von drei Personen zu bilden. Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch den Vorstand berufen.

Der Schiedskommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind generell, bevor der gerichtliche Rechtsweg in Anspruch genommen wird, einer Klärung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens zuzuführen.

§ 25 Vereinsvermögen und Kassenführung

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der Kasse und die Buchhaltung obliegen dem Schatzmeister.
Er ist zur Kontrolle der Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen beauftragt und berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahnungen zu versenden

§ 26 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Prüfung der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, einschließlich Bankkonten und die Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan, Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, obliegt den Kassenprüfern.
Es sind zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht al
- (2) Kassenprüfer gewählt werden. Es ist statthaft, Personen, die dem Verein nicht angehören, als Kassenprüfer zu wählen.

- (3) Die Kassenprüfer unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, mindestens eine Prüfung im Jahr durchzuführen. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, verbunden mit einer entsprechenden Auflage. Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 28 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Chemnitz Teile der neugefassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2018 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird die am 07.02.2009 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11.07.2018.